

BStGer BB.2020.278 vom 4. März 2021

Bundesstrafgericht, 2021-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.278

FR: TPF BB.2020.278 du 4 mars 2021

IT: TPF BB.2020.278 del 4 marzo 2021

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a SPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO). Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat zudem gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein aktuelles und praktisches zu sein (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1153/2016 vom 23. Januar 2018 E. 2.3.1). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

Der Streitgegenstand wird grundsätzlich durch die angefochtenen Verfügungen verbindlich festgelegt und kann vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden. Die Beschwerdekammer kann nicht Gegenstände beurteilen, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.246 vom 17. Juni 2016 E. 1.2 m.w.H.).

E. 1.2

Angefochten wird das Schreiben des a.o. Bundesanwalts vom 9. November 2020, mit welchem dieser sinngemäss die Gesuche des Beschwerdeführers vom 5. November 2020 um Mitteilung, wen der a.o. Bundesanwalt bereits vorgeladen und befragt habe und bei wem er dies noch plane, um Einsicht in die Einvernahmeprotokolle sowie um Gewährung der «strafprozessualen Teilnahmerechte» abgelehnt bzw. zumindest einstweilen abgelehnt hat (act. 1.4).

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass gemäss dem Wortlaut von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde nicht nur formelle Verfügungen angefochten werden können, sondern auch andere Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft. Unter den Begriff der Verfahrenshandlung fallen Akte, welche das Strafverfahren vorantreiben und auf diese Weise die

Rechtsstellung des Beschuldigten berühren (KELLER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 11 zu Art. 393 StPO). Somit kann Beschwerde gegen Handlungen geführt werden, die sich auf die Einleitung, Durchführung oder den Abschluss des Prozesses in seinem formellen Gang beziehen. Die Anfechtbarkeit mittels Beschwerde setzt dabei voraus, dass die Handlung gegen aussen wirksam ist, weshalb die Möglichkeit zur Beschwerdeführung ihre Grenze dort findet, wo rein behördeninterne Vorgänge betroffen sind (GUIDON, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 393 StPO).

Das Schreiben vom 9. November 2020, mit welchem zumindest sinngemäss die Einsicht in die Einvernahmeprotokolle verweigert worden ist und die Teilnahmerechte des Beschwerdeführers einstweilen beschränkt worden sind, ist ohne Weiteres der Beschwerde zugänglich (vgl. auch KELLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 393 StPO). Soweit der a.o. Bundesanwalt der Meinung ist, es liege kein gültiges Anfechtungsobjekt vor, geht er mit dieser Ansicht somit fehl. Abzuweisen ist der von ihm in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Ansetzung einer Frist, um materiell zur Beschwerde Stellung nehmen zu können. Vorliegend ist ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt worden. Der a.o. Bundesanwalt hat zudem eine weitere Eingabe («Quadruplik») eingereicht. Er hatte somit genügend Gelegenheit, sich auch materiell zur Beschwerde zu äussern. Hat er dies unterlassen, ist ihm dieses Versäumnis selber anzulasten, und es besteht – nicht zuletzt auch mit Blick auf das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) – keine Veranlassung auf eine weitere Fristansetzung zur Stellungnahme in materieller Hinsicht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter des Strafverfahrens grundsätzlich zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 383 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO). Mit Bezug auf Antrag 1 der Beschwerde, wonach der a.o. Bundesanwalt anzuweisen sei, dem Beschwerdeführer bekannt zu geben, welche Beweiserhebungen (namentlich Einvernahmen) er in diesem Strafverfahren bereits durchgeführt habe und welche er noch durchzuführen gedenke, ist zunächst festzuhalten, dass die Beweissammlung und Beweisführung vorrangig Aufgabe der staatlichen Organe ist, die insofern durch den Untersuchungsgrundsatz gebunden sind (Art. 6 Abs. 1 StPO). Den Parteien steht das Recht zu, Beweisanträge zu stellen (vgl. Art. 318 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus haben die Parteien grundsätzlich keinen Anspruch auf (vorgängige) Bekanntgabe von geplanten Beweiserhebungen. Mangels eines entsprechenden rechtlich geschützten Interesses ist daher auf den Beschwerdeantrag 1 nicht einzutreten. Nicht einzutreten ist ferner auf Antrag 3, wonach der a.o. Bundesanwalt anzuweisen sei, die unter Verletzung der

Teilnahmerechte durchgeführten Beweiserhebungen zu wiederholen und dem Beschwerdeführer die strafprozessualen Teilnahmerechte zu gewähren. Eine Wiederholung der Beweiserhebung ist zunächst beim verfahrensleitenden Staatsanwalt zu beantragen. Erst gegen einen allfälligen Abweisungsentscheid kann bei der Beschwerdekammer Beschwerde erhoben werden (TPF 2011 161 E. 1.2; KELLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 393 StPO). Soweit der a.o. Bundesanwalt gemäss Ausführungen in der Beschwerdeantwort vom 17. November 2020 eine «förmliche Einvernahme» und weitere Befragungen durchgeführt hat, muss der Beschwerdeführer zunächst die Wiederholung

dieser Einvernahmen beim a.o. Bundesanwalt verlangen. Die Beschwerde steht ihm erst gegen eine allfällige Abweisung des Ersuchens um Wiederholung der Einvernahmen zu. Auf den Antrag 3 ist daher nicht einzutreten. Antrag 4, wonach der a.o. Bundesanwalt anzuweisen sei, den Beschwerdeführer unverzüglich zu einer ersten Einvernahme vorzuladen und ihm Gelegenheit zu geben, zu den ihm gegenüber im Rahmen des Strafverfahrens erhobenen Vorwürfe Stellung zu nehmen, war ebenfalls nicht Gegenstand des angefochtenen Schreibens und ist damit auch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, weshalb bereits aus diesem Grund darauf nicht einzutreten ist. Auf den Antrag 4 wäre auch nicht einzutreten, wenn davon ausgegangen würde, der Beschwerdeführer hätte damit sinngemäss eine Rechtsverzögerung geltend gemacht, die jederzeit erhoben werden kann (vgl. Beschwerde Ziff. 11 S. 5: «Es erscheint geradezu offensichtlich, dass der Beschwerdegegner die Durchführung der ersten Einvernahme bewusst hinauszögert, um dem Beschwerdeführer die Akteneinsicht und die Teilnahmerechte an den weiteren Beweiserhebungen zu verweigern.»). Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt eine vorgängige Intervention bei der betreffenden Strafbehörde voraus, damit diese innert kurzer Frist entscheidet (Urteil des Bundesgerichts 6B_656/2018 vom 28. Juni 2018 E. 1.4 m.w.H.; GUIDON, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 18 zu Art. 396 StPO; KELLER, a.a.O., N. 8 zu Art. 396 StPO). Weder wird geltend gemacht noch geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer in diesem Sinne beim a.o. Bundesanwalt interveniert hätte.

Ohne Weiteres beschwert und somit zur Beschwerdeführung berechtigt ist der Beschwerdeführer, soweit er die Einsicht in die Protokolle der Einvernahmen der bereits befragten Personen beantragt (Antrag 2; vgl. u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.59 vom 26. Juli 2018 E. 1.2). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht erhoben worden, sodass auf Antrag 2 der Beschwerde einzutreten ist.

- 7 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 12. November 2020 geltend, es sei ihm u.a. Einsicht in die erstellten Einvernahmeprotokolle zu gewähren, damit er sich ein Bild des Ausmasses der Missachtung seiner Teilnahmerechte machen könne (act. 1 S. 4). In der Replik vom 8. Dezember 2020 argumentiert der Beschwerdeführer, das Akteneinsichtsrecht sei den Parteien voraussetzungslos zu gewähren. Es obliege dem a.o. Bundesanwalt als Verfahrensleiter, eine allfällige ausnahmsweise Beschränkung dieses Rechts zu begründen. Eine solche Begründung habe dieser bis heute nicht geliefert (act. 12 S. 1).

E. 2.2

Der a.o. Bundesanwalt verwies in seinem Schreiben vom 9. November 2020, mit welchem er sinngemäss das Gesuch um Einsicht in die Einvernahmeprotokolle ablehnte, darauf, dass die erste Einvernahme des Beschwerdeführers noch nicht erfolgt sei (act. 1.4).

E. 2.3

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 StPO bleibt vorbehalten. Die Rechtsprechung folgt aus dieser Bestimmung, dass die beschuldigte

Person vor der Durchführung ihrer ersten Einvernahme grundsätzlich keinen absoluten Anspruch auf vollständige Einsicht in die Akten des Strafverfahrens hat (BGE 139 IV 25 E. 5.5.2; 137 IV 280 E. 2.3 S. 284; 137 IV 172 E. 2.3 S. 174 f. m.w.H.). Die Staatsanwaltschaft gewährt insoweit Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Besteht Kollusionsgefahr, darf sie die Akteneinsicht verweigern (Urteil des Bundesgerichts 1B_326/2011 vom 30. August 2011 E. 2.3 m.w.H.). Zur Erhebung der wichtigsten Beweise gehören auch weitere Einvernahmen der beschuldigten Person zu den neuen Beweismitteln (SCHMUTZ, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 101 StPO N. 15). Daneben können ebenso praktische Gründe einer sofortigen Akteneinsicht entgegenstehen, etwa der Umstand, dass die Behörde hinzugezogene Akten aus zeitlichen Gründen noch gar nicht zu analysieren vermochte (KELLER, Strafverfahren des Bundes, AJP 2007, S. 197 ff., 200 mit Verweis auf den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2005.14 vom 25. März 2005 E. 2.2).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter in der der angefochtenen Verfügung zu Grunde liegenden Strafuntersuchung. Seine erste Einvernahme durch den a.o. Bundesanwalt ist noch nicht erfolgt. Zwar ist die Formulierung von Art. 101 Abs. 1 StPO offen gewählt und schliesst damit eine Akteneinsicht vor der ersten Einvernahme des Beschuldigten und vor der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft nicht aus. Damit

- 8 -

wird aber lediglich ein (zwar pflichtgemässes) Ermessen eingeräumt, das es zu berücksichtigen gilt (BGE 137 IV 260 E. 2.3). Wird somit die Einsicht in Einvernahmeprotokolle mit der Begründung verweigert, die erste Einvernahme des Beschwerdeführers sei noch nicht durchgeführt worden, liegt darin keine Überschreitung oder gar ein Missbrauch des Ermessens vor. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.